



An die  
Mitglieder der  
Fachvereinigung Zusatzversorgung

**Rundschreiben**  
**Nr. 81/2009 - ZVK**

München, 26. August 2009

### **Bericht über die Startgutschriften in der ZDF-Sendung Frontal21 am 25. August**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern abend hat das ZDF einen Beitrag von etwa 6 Minuten in der Sendung Frontal21 über die Startgutschriften ausgestrahlt. Die Grundaussage lautete, dass infolge der Systemumstellung die rentenfernen Jahrgänge, und hierbei insbesondere alleinstehende Normalverdiener mit längeren Versicherungszeiten in der Zusatzversorgung, benachteiligt seien. Auf der anderen Seite gäbe es aber auch Versicherte, die von der Systemumstellung profitieren würden. Hierbei handele es sich vor allem um Verheiratete, die mehr als 5.000 Euro verdienten.

Im Internet sind unter <http://frontal21.zdf.de/ZDFde/inhalt/1/0.1872.1001633.00.html?dr=1> umfangreiche Unterlagen hierzu verfügbar. Unter der Rubrik „*Rückblick: Frontal21 vom 25.08.2009 / Versteckte Rentenkürzung – Betrogen und enteignet*“ sind eine Zusammenfassung, das vollständige Manuskript sowie das Video abrufbar. Wie wir den Geschäftsführern und Direktoren mit GD-Schreiben Nr. 29/2009 vom 26. Juni mitgeteilt haben, hatte die Redaktion von Frontal21 im Vorfeld dieser Sendung mit der AKA Kontakt aufgenommen und einen Fragenkatalog zugesandt. Wir haben aber von einer Beantwortung abgesehen und an die Sozialpartner verwiesen, in deren Zuständigkeit die Regelungen zu den Startgutschriften fallen.

In dem Fernsehbeitrag kamen zunächst zwei Versicherte zu Wort, die längere Versicherungszeiten bei der VBL zurückgelegt hatten und infolge der Systemumstellung erhebliche Einbußen geltend machten. Einer der Versicherten, Herr Dieter Grüner, hat gegen das BGH-Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt, zu der die AKA neben den Tarifvertragsparteien und der VBL als sachkundige Dritte vom Bundesverfassungsgericht einbezogen worden ist (siehe zuletzt Rundschreiben 103/2008 – ZVK). In den Beitrag wurden darüber hinaus namentlich

Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Zusatzversorgung:  
Reinhard Graf  
Denninger Straße 37 | D-81925 München  
Telefon (089) 9235-8501 | Fax (089) 9235-8599  
E-Mail [aka@versorgungskammer.de](mailto:aka@versorgungskammer.de)  
Homepage: [www.aka.de](http://www.aka.de)

Stv. Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Beamtenversorgung:  
Frank Reimold  
Daxlander Straße 74 | D-76185 Karlsruhe  
Telefon (0721) 5985-330 | Fax (0721) 5985-111  
E-Mail [aka@kvbw.de](mailto:aka@kvbw.de)  
Homepage: [www.aka.de](http://www.aka.de)



Herr Rechtsanwalt Bernhard Mathies sowie Herr Werner Siepe, der für den Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente (VSZ) Gutachten über die finanziellen Auswirkungen der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge erstellt hatte, einbezogen. Von den Tarifvertragsparteien dagegen wurden nur auszugsweise schriftliche Stellungnahmen verlesen.

Da dieser Beitrag insgesamt das System der Zusatzversorgung nicht gerade positiv darstellte, ist es umso erfreulicher, dass die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (bzw. die AKA) nicht ausdrücklich erwähnt wurden. Lediglich in ihrem Schlusssatz wies die Moderatorin (unzutreffenderweise) darauf hin, dass die Kirchen aus der fragwürdigen Rentenreform rechtzeitig ausgestiegen seien, da sie die Ungerechtigkeiten erkannt hätten, die auf die Versicherten zukommen würden.

Eine Rücksprache vom heutigen Vormittag bei der VBL hat ergeben, dass die Resonanz auf diesen Beitrag (bislang noch) gering ist. Da aber nicht auszuschließen ist, dass auch auf die AKA-Kassen Rückfragen zukommen werden, stellen wir Ihnen in der Anlage zu diesem Rundschreiben stichwortartig mögliche Gegenargumente auf Aussagen in diesem Beitrag zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Hügelschäffer

**Anlage**

Gegenargumente auf Aussagen in dem Bericht von Frontal21 vom 25. August 2009



### Gegenargumente auf Aussagen in dem Bericht von Frontal21 vom 25. August 2009

Aussagen in dem Bericht von Frontal21	Mögliche Gegenargumente
<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Verlust von mehr als der Hälfte der Zusatzrente“ (anschließendes Beispiel: Reduzierung von 600 Euro auf 180 Euro).</li> <li>• „Keine Einbußen gegenüber vorher [d.h. während der Beschäftigungszeit] – das war eindeutig das gegebene Versprechen.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bezugsgröße ist nicht die Versorgungsrente bzw. die qualifizierte Versicherungsrente nach § 35a MS a.F., sondern die einfache Versicherungsrente nach § 35 MS a.F. (vgl. BGH-Urteil vom 14.11.2007, Rn. 50 ff.).</li> <li>• Die Systemumstellung einschließlich der Startgutschriftenregelung ist eine tarifvertragliche Grundentscheidung, die ausschließlich von den Sozialpartnern ausgehandelt wurde.</li> <li>• Der BGH hat die geäußerten Bedenken nicht geteilt und in seinem o.g. Grundsatzurteil vom 14.11.2007 die Systemumstellung dem Grunde nach für zulässig erachtet. Die Berechnungsgrundlage des § 18 Abs. 2 BetrAVG wurde lediglich in einem Punkt für unwirksam erklärt. Die Tarifvertragsparteien werden diesbezüglich eine Neuregelung treffen.</li> </ul>
„Aushandlung der Reform hinter verschlossenen Türen.“	An der Reform der Zusatzversorgung waren – wie später auch im Beitrag erwähnt – die Gewerkschaften beteiligt, die die Arbeitnehmerinteressen vertreten.
„Außerdem zahlte er [der Versicherte] in eine zweite Rentenkasse ein.“	Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes wird – abgesehen von der Arbeitnehmer-eigenbeteiligung – von den Arbeitgebern finanziert.
„Die VBL war nur angeblich in finanzielle Nöte geraten.“	Die finanzielle Belastung des Gesamtversorgungssystems war zum Zeitpunkt der Umstellung auf das Punktemodell eine Tatsache, die der BGH in seinem Urteil vom 14.11.2007 unter Hinweis auf weitere Quellen festgestellt hat.
„Keine Information durch Gewerkschaften und Arbeitnehmer.“	Mit Blick auf die Informationsweitergabe durch die Zusatzversorgungskassen haben diese die Versicherten über die Systemumstellung mittels der Startgutschriftenmitteilungen informiert, die ab dem [Monat / Jahr] versandt wurden. Die Versicherten hatten daraufhin auch die Möglichkeit, die Startgutschriftenmitteilung zu beanstanden. Hiervon haben auch insgesamt (d.h. AKA und VBL zusammen) fast 450.000 Versicherte Gebrauch gemacht (siehe ZTR 2004, S. 232).



	[Sofern zutreffend:] Darüber hinaus hat die [Name der Zusatzversorgungskasse] ihre Mitglieder ab November 2001 über die Systemumstellung und die absehbaren Folgen informiert.
„Der Versorgungsanspruch ist eigentumsgeschützt.“	Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 14.11. 2007 ausdrücklich mit umfangreicher Begründung festgestellt, dass die in der Zusatzversorgung erworbenen Rentenansprüche nicht unter Art. 14 GG fallen (Rn. 40 ff.).
„Erhebliche Benachteiligung aufgrund der Stichtagsregelung und der damit unwandelbar fixierten Steuerklassenregelung.“	Der BGH hat sich in seiner Entscheidung vom 14.11. 2007 ebenfalls mit dieser Problematik auseinandergesetzt und die Stichtagsregelung in Fortsetzung seiner vorherigen Rechtsprechung für zulässig erachtet (Rn. 78 ff.).
„Versicherte mit hohen Einkommen sind die Gewinner der Systemumstellung.“	Diese Aussage ist in der Form nicht nachvollziehbar. § 18 BetrAVG, der die Grundlage für die Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge war, lässt einen Rückschluss auf strukturelle Benachteiligungen bestimmter Beschäftigungsgruppen nicht zu. Vielmehr ist § 18 Abs. 2 BetrAVG ein pauschales Verfahren, das auf sämtliche Versicherten der rentenfernen Jahrgänge unterschiedslos Anwendung fand.
„Die Kirchen sind aus der Rentenreform ausgestiegen.“	Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen haben ebenso wie der tarifgebundene Bereich die Systemumstellung durchgeführt. Sie haben lediglich in ihren Übergangsregelungen im Gegensatz zum tarifgebundenen Bereich einen Abgleich mit der ehemaligen qualifizierten Versicherungsrente nach § 35a MS a.F. vorgenommen. Hierbei handelte es sich aber um eine Besonderheit im kirchlichen Bereich, die auf entsprechenden Beschlüssen der zuständigen Gremien beruhte. Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen. Sie konnten daher auch abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn es sich um begünstigende Regelungen für die Versicherten handelt (siehe ZTR 2004, S. 285).